

WASSERLEITUNGSORDNUNG

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE FUSSACH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fußach hat mit Beschluss vom 20.12.2023 auf Grund des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1999 in der gültigen Fassung, sowie dem Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. Nr. 168/2023 in der gültigen Fassung, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Begriffe

(1) Der Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindegewässerversorgungsanlage und der Bezug von Trink- und Nutzwasser haben nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.

(2) Anschlussnehmer sind Eigentümer von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, die an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen.

(3) Die Gemeindegewässerversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen. Sie umfasst alle baulichen und technischen Anlagen, einschließlich der Mess-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen.

(4) Die Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindegewässerversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

(5) Die Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle.

(6) Die Übergabestelle ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung, dies ist in der Regel der (Haus-) Wasserzähler oder Übergabeschacht.

(7) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 2

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Gemeindegewässerversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile bis zu einer Entfernung von 100 m von der Versorgungsleitung. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan vom 05.12.2023, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.

§ 3

Begriff, Gemeinnützigkeit

Die Gemeindegewässerversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 4

Anschlusszwang, Anschlussrecht

(1) Die Eigentümer von

- a) Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen;
- b) sonstigen Bauwerken, bei denen üblicherweise Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 2) liegen, sind verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Ein Anschlusszwang gemäß Abs. 1 besteht nicht

- a) für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen, soweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit nicht gefährden kann;
- b) wenn der Anschluss die Leistungsfähigkeit der Gemeindegewässerversorgungsanlage überfordern würde;
- c) wenn die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet, oder

d) für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie z. B. bei Veranstaltungen, Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, sofern die Behörde aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht einen Anschluss vorschreibt.

(3) Die Behörde kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme vom Anschlusszwang (Abs. 1) bewilligen, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienischen sowie technischen Anforderungen entspricht.

(4) Soweit ein Anschlusszwang nicht besteht, sind Eigentümer von Bauwerken, Betrieben und Anlagen berechtigt, diese an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindegewässerversorgungsanlage widerspricht, noch die Leistungsfähigkeit der Gemeindegewässerversorgungsanlage übersteigt und die Einräumung von Rechten gemäß § 9 Wasserversorgungsgesetz nicht erforderlich ist (Anschlussrecht).

(5) Über die Befreiung von der Anschlusspflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfalle zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sowie das Bestehen eines Anschlussrechtes hat der Bürgermeister erforderlichenfalls bescheidgemäß festzustellen.

§ 5

Schriftliche Mitteilung, Bescheid

(1) Der Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Mitteilung, in welcher die Gemeinde dem Anschluss des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage zustimmt, einer Feststellung der Behörde, dass ein Anschlusszwang oder ein Anschlussrecht besteht, oder einer Anordnung gemäß Abs. 3 erfolgen.

(2) In die schriftliche Mitteilung gemäß Abs. 1 sind nähere Bestimmungen insbesondere über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Art, Dimension und Lage der Anschlussleitung,
- c) erforderlichenfalls eine mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers eines Gebäudes oder eines sonstigen Bauwerkes durch Bescheid festzustellen, ob ein Anschlusszwang oder ein Anschlussrecht im Sinne von § 4 besteht. Der Anschluss ist anzuordnen, wenn ein anschlusspflichtiges Gebäude oder ein sonstiges anschlusspflichtiges Bauwerk nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörde innerhalb der darin gesetzten Frist nicht angeschlossen worden ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Änderungen von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können.

§ 6

Schriftliche Mitteilung, Bescheid

(1) Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde herzustellen. Die Gemeinde kann hierfür auch Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen. Sie ist in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,00 m und so zu verlegen, dass sie bei der Grundstücksnutzung nicht beschädigt werden kann, und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in ein allseits mindestens 10 cm starkes Sandbett zu verlegen. Außerhalb des Straßenbereiches ist über der Anschlussleitung, 30 cm unter dem Terrain, ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Warnband zu legen. Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen (10 Bar).

(3) Der Rohrdurchmesser ist unter Bedachtnahme auf den zu erwartenden Wasserbedarf festzulegen, er muss jedoch mindestens 1 Zoll betragen.

(4) Grundlage für die Leitungsverlegung ist der projektierte Leitungsplan von den Antragstellenden, welcher durch die Gemeinde Fußach freigegeben werden muss.

(5) Wenn zur Herstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, dann hat der Anschlussnehmer, unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften, die Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Beginn der

Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Im Straßenbereich sind Anschlussleitungen bis PE 2“ in einem PVC-Leerrohr 100 mm Durchmesser zu verlegen. Vor dem Zuschütten der Leitungstrasse, ausgenommen im Bereich einer öffentlichen Straße, ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist und zu deren Einmessung, Anzeige zu erstatten. Die Leitungstrasse darf erst dann zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und eventuell festgestellte Mängel behoben worden sind, und wenn innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Anzeige bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wird. Samstage und Sonntage sowie Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

(7) Die Anschlussleitung geht nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Fußach über. Sie ist auf Kosten der Gemeinde Fußach instand zu halten, zu warten sowie bei Bedarf abzuändern, zu erneuern oder zu entfernen. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen, ausgenommen in jenen Fällen, welche auf normale Abnutzung der Leitung zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Erschwernis- bzw. Mehrkosten zufolge nachträglicher Überbauung der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Terrassen, Kabelleitungen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen und dergleichen oder zufolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen zu ersetzen, oder wenn für die Erneuerung der Anschlussleitung eine neue längere Trasse gewählt werden muss.

(8) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.

(9) Die Benutzung der Anschlussleitung als Blitzschutzterder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

(10) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als ein Jahr nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Sperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Sperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenen Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen.

(11) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 7

Wasserzähler

(1) Das Wasser wird in der Regel über einen Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut. Vom Anschlussnehmer ist vorher ein Wasserzähler-Einbausatz mit integriertem Rückflussverhinderer zu installieren. Ausnahmen vom Einbau eines Wasserzählers sind möglich, z.B. Badehütten u. dgl., wo ein ganzjähriger Schutz des Zählers nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

(2) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten, frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Betrieben, die nicht Gebäude sind, und von Anlagen, hat der Anschlussnehmer für den Wasserzähler einen Schacht vorzusehen. Dieser ist gegen Wassereintritt und gegen Frostgefahr abzudichten und absperrbar herzustellen. Die Art und die Ausmaße des Schachtes sind in der schriftlichen Mitteilung bzw. im Anschlussbescheid zu bestimmen.

(3) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertiggestellt sind.

(4) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.

(5) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.

(6) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.

(7) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

(8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung, die vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten einzubauen sind, ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

(9) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

§ 8

Verbrauchsleitungen

(1) Die Verbrauchsleitung ist vom Anschlussnehmer nach den neuzeitlichen Kenntnissen und Erfahrungen der Sanitärtechnik so herzustellen und zu warten, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden und die Sicherheit des Eigentums nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen von der Verbrauchsleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeindefwasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen. Die Verbrauchsleitung ist aus Material herzustellen, das für einen Betriebsdruck von 10 Bar zugelassen ist. Die aus der Gemeindefwasserversorgungsanlage mit Wasser gespeisten Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage stehen. Beim Anschluss von Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sowie von Maschinen und Geräten, die mittels Wasserdruck betrieben werden können, ist Vorsorge zu treffen, dass ein Zurückströmen des Wassers in das Wasserversorgungsnetz nicht erfolgen kann. An der Verbrauchsleitung entstandene Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Wasserverluste, die auf Wartungsmängel zurückzuführen sind sowie die Kosten für Instandhaltungen gehen ausnahmslos zu Lasten des Anschlussnehmers.

(3) Zur Abwehr von Frostgefahren hat der Anschlussnehmer die hierfür notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Frieren Leitungen trotzdem ein, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und Leitungen, die einer besonderen Frostgefahr ausgesetzt sind, sind im Winter zu entleeren.

(4) Zwischen der Verbrauchsleitung und allfälligen anderen Nutzwasserleitungen darf keine Verbindung hergestellt werden.

§ 9

Hydranten und Wasserabsperreinrichtungen

(1) Wasserentnahmen aus Hydranten unterliegen mit Ausnahme von Einsätzen der Feuerwehr der Bewilligung durch den Bürgermeister.

(2) Bei sämtlichen Wasserentnahmen mit Ausnahme von Feuerwehreinsätzen sind möglichst Wasserzähler zu verwenden. Falls kein Wasserzähler verwendet werden kann, ist die entnommene Wassermenge auf andere geeignete Weise zu ermitteln.

(3) Sofern dies eine gesicherte Wasserversorgung erforderlich macht, ist der Bürgermeister berechtigt, die Entnahme für die erforderliche Dauer zu untersagen.

(4) Wasserabsperreinrichtungen (Wasserschieber) dürfen nur durch befugte Personen bedient werden.

(5) Wasserentnahmen aus Hydranten zwecks Befüllungen von Poolanlagen bzw. Schwimmteichanlagen sind nicht gestattet.

(6) Die Nichtbeachtung von Abs. 1 bis 5 zieht gegebenenfalls die Schadensersatzpflicht nach sich.

(7) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

§ 10

Wasserbezug

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht.

(2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(3) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindegewässerversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.

(4) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.

(5) Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,
- c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
- d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
- e) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend dieser Verordnung nicht nachkommt.

(6) Anschlussnehmern ist es nicht gestattet, Wasser an Dritte gegen Entgelt abzugeben.

§ 11

Regenwassernutzung im Haushalt

Die Nutzung des Regenwassers im Haushalt ist verboten.

§ 12

Überwachung, Anzeigepflicht

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung sowie den Wasserbezug zu überwachen. Werden Missstände oder Mängel festgestellt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so kann die Behörde deren Beseitigung durch Bescheid anordnen.

(2) Die Grundeigentümer, die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten, sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellten Personen zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten von Bauwerken und Grundstücken zu gestatten.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindegewässerversorgungsanlage zurück zu führen sind, oder
- b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

§ 13

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

2. Abschnitt Beiträge und Gebühren

§ 14

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindegewässerversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,

c) Wasserzählergebühren.

§ 15

Wasserversorgungsbeiträge

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit (§ 16 Abs. 2 bis 5) mit dem Beitragssatz.

(6) Der Anspruch von Gebühren entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1999 in der gültigen Fassung, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes und sonstiger Bauwerke an die Trinkwasserversorgungsanlage.

§ 16

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 100 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden und Grundflächen von sonstigen Bauwerken. Die Bewertungseinheit ist mit dem Beitragssatz gemäß § 22 zu vervielfachen.

(3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Innenwände jedoch ohne Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden.

(4) Für sonstige Bauwerke (die keine Gebäude sind) wird die Geschossfläche nur dann angerechnet, wenn diese sonstigen Bauwerke im Sinne des Versorgungsgebietes angeschlossen sind (z.B. Pool).

(5) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(6) Der Anspruch des Anschlussbeitrages entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1999 in der gültigen Fassung.

§ 17

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages wesentlich ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Kanalanschlussbeitrag eingehoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit besteht, wenn sich die Geschossfläche um mehr als 20 m² vergrößert. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes neu festzusetzen ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 18

Wiederaufbau

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind die geleisteten Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Berechnung erfolgt analog zu § 17 dieser Verordnung. Sind die früher bezahlten Wasseranschlussbeiträge größer als die für die neuen Bauwerke ermittelten Wasseranschlussbeiträge, so erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages. Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtung für den Wasserverbrauch, keine nennenswerten Abweichungen zum abgerissenen Gebäude ergeben.

§ 19

Wasserbezugsgebühren, Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 4 bis 7 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Für Kleinabnehmer können auch bei eingebautem Wasserzähler Mindestbeiträge festgelegt werden. Diese haben mindestens die aktuelle Wasserbezugsgebühr, Wasserzählermiete und den anteiligen Verwaltungsaufwand der jeweiligen Vorschreibung zu enthalten.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in sechs Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben. Ausnahmen sind möglich (Kleinabnehmer, pauschalierte Beiträge, Wasserbezug von Hydranten usw.).

(5) Wasserentnahmen aus Hydranten zwecks Befüllungen von Poolanlagen bzw. Schwimmteichanlagen sind nicht gestattet.

(6) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) bei Wohnungen wird die Wasserbezugsgebühr mit einer Pauschale pro Person/Jahr bemessen, wobei die Personenzahl am 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- b) bei Wochenendhäusern, Ferienwohnungen, Badehütten und dergleichen - ohne Wasserzähler - wird die Wasserbezugsgebühr pauschaliert.

(7) Wasserentnahmen aus Hydranten sowie Wasserverluste, hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage, sind von der Gemeinde zu schätzen.

(8) Sofern im Vorjahr keine Gebührenpflicht bestanden hat oder wenn eine wesentliche Änderung des Wasserbezugs anzunehmen ist, ist die Gebührevorschreibung in der Höhe des zu erwartenden Wasserbezuges vorzunehmen.

(9) Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden und Anlagen (Bauwasser) ist für die Zeit bis zum Einbau des Wasserzählers eine pauschale Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit nach § 16 Abs. 2 mit dem Beitragssatz gemäß § 22 dieser Verordnung.

(10) Wird das Bauwasser zur Gänze über den Wasserzähler eines Gebührenpflichtigen bezogen, entfällt die Bauwassergebühr nach Abs. 9.

(11) Bei missbräuchlicher Verwendung von Bauwasser ist der Bauwasserverbrauch zu schätzen.

§ 20

Wasserzählergebühren

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.

§ 21

Gebührensschuldner

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren sind vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden diese Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentümern, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekanntgegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so können diese Gebühren dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 22

Beitrags- und Gebührensätze

Der Beitragssatz, die Gebührensätze, eine allfällige Mindestgebühr und Pauschalgebühren sind durch Verordnung der Gemeindevertretung festzusetzen.

§ 23

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Gebühren nicht enthalten.

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude (Betrieb, Anlage) ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 16 und 17 zu berechnen und der bisherige Bestand abzuziehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Fußach vom 01.07.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

P e t e r B ö h l e r